



... ZUM BLEIBEN SCHÖN

## Finanzleitbild

Einwohnergemeinde Schötz  
Dorfchärn 1  
6247 Schötz

Schötz, 18. März 2020

ka

## 1. Einleitung

---

Das Finanzleitbild ist für die finanzpolitischen Entscheidungen der Einwohnergemeinde Schötz begleitend. Das Finanzleitbild wird jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode überprüft. Es beinhaltet Aussagen zur finanziellen Entwicklung der Gemeinde in den nächsten 6-8 Jahren (Beobachtungszeitraum) und zeigt die Haupteckwerte auf. Die finanzpolitischen Grundsätze des Leitbildes geben somit den Orientierungsrahmen bei der Erstellung des integrierten Aufgaben- und Finanzplans (AFP), dem Budget und bei Kreditbeschlüssen.

## 2. Gesetzliche Vorgaben

---

Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) gibt folgende finanzpolitische Zielsetzungen vor. Die gesetzlichen Grundlagen sind auszugweise wiedergegeben:

### **Grundsätze (§ 3 FHGG)**

1 Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament, der Gemeinderat und die Verwaltung führen den Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

2 Die Verursacherinnen und Verursacher und die Nutzniessenden besonderer Leistungen der Gemeinde haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen (Verursacherprinzip).

### **Finanzpolitische Steuerung (§ 4 FHGG)**

1 Das Ziel der finanzpolitischen Steuerung ist die Begrenzung der Verschuldung und der Schutz des Eigenkapitals.

2 Den Erfordernissen einer konjunktur- und wachstumsgerechten Finanzpolitik ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

### **Haushaltsgleichgewicht (§ 5 FHGG)**

1 Das Budget der Erfolgsrechnung ist so zu gestalten, dass sich im Durchschnitt mehrerer Jahre mindestens ausgeglichene Rechnungsabschlüsse ergeben. Aufwandüberschüsse über mehrere Jahre dürfen nur budgetiert werden, wenn ein angemessenes Eigenkapital bestehen bleibt. Besteht ein Bilanzfehlbetrag, darf das nachfolgende Jahr ein negatives Budget ausweisen, wenn das Ergebnis der Erfolgsrechnungen im Durchschnitt mehrerer Jahre positiv ausfällt.

2 Das Budget der Investitionsrechnung ist so festzusetzen, dass sich aus den Folgekosten der Investition, deren Verzinsung und deren Abschreibung für die Erfolgsrechnung eine tragbare Belastung ergibt.

### **Rechnungsüberschüsse (§ 6 FHGG)**

1 Aufwandüberschüsse sind dem Eigenkapital zu belasten. Ist kein solches vorhanden, sind sie im Eigenkapital als Minusposition zu passivieren.

2 Ertragsüberschüsse sind zur Abtragung der Minusposition im Eigenkapital zu verwenden. Ist keine solche vorhanden, ist Eigenkapital zu bilden.

3 Soweit die Bilanz ein negatives Jahresergebnis ausweist, das nicht mit den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre verrechnet werden kann, ist dieses linear innert sechs Jahren abzutragen.

### **Finanzkennzahlen (§ 7 FHGG und in Verbindung mit § 4 FHGV)**

Im Aufgaben- und Finanzplan hat der Gemeinderat die gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes, insbesondere mit den Finanzkennzahlen gem. § 2 FHGV nachzuweisen. Werden die Bandbreiten der Finanzkennzahlen nicht eingehalten, so hat der Gemeinderat die Abweichungen zu begründen und Korrekturmassnahmen umzusetzen bzw. aufzuzeigen.

## **3. Leitsätze**

---

Das Finanzleitbild soll für einen haushälterischen Umgang mit öffentlichen Mitteln und für das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen sorgen. Zudem soll die Verschuldung in einem erträglichen Mass liegen, damit die Gemeinde in Zukunft weiterhin handlungsfähig bleibt.

### **Leitsatz 1: Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin**

Die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin (Kennzahl gemäss § 2 Abs. 1 lit. d. FHGV) soll den Wert von CHF 7 000 nicht überschreiten. Zeigt die Planungsperiode (Budgetjahr plus 4 Planungsjahre), dass die Bandbreite nicht eingehalten werden kann, so beschliesst der Gemeinderat Massnahmen, die spätestens nach 5 Jahren zu einer Einhaltung der Kennzahlen führen.

### **Leitsatz 2: Bruttoverschuldungsanteil**

Der Bruttoverschuldungsanteil (Kennzahl gemäss § 2 Abs. 1 lit. h. FHGV) soll den Wert von 200 % nicht überschreiten. Zeigt die Planungsperiode (Budgetjahr plus 4 Planungsjahre), dass die Bandbreite nicht eingehalten werden kann, so beschliesst der Gemeinderat Massnahmen, die spätestens nach 5 Jahren zu einer Einhaltung der Kennzahlen führen.

### **Leitsatz 3: Erfolgsrechnung**

Die Erfolgsrechnung schliesst im Durchschnitt über 6 Jahre (Rechnungsjahr, Budget und 4 Planungsjahre) ausgeglichen ab.

### **Leitsatz 4: Geldfluss aus Geschäftstätigkeit (sog. Cash Flow)**

Der Cashflow drückt die Kraft der Organisation aus, sich aus den Einnahmen selbst zu finanzieren. Man spricht hier auch vom Nettozufluss an liquiden Mitteln innerhalb des Betriebes. Der Cashflow ist die Differenz aus den betrieblichen Einnahmen und den betrieblichen Ausgaben. Eine gesunde Organisation erwirtschaftet einen positiven Cashflow. Der Cashflow ist notwendig, um die Investitionen zu finanzieren und die notwendigen Amortisationen und Refinanzierungen sicherstellen zu können. Ein negativer Cashflow über mehrere Perioden führt zu einer Zunahme der Verschuldung der Organisation. Das Budgetjahr und die 4 Planungsjahre zeigen jeweils einen positiven Cash Flow.

### **Leitsatz 5: gesunde Finanzierung des Verwaltungsvermögens**

Das Eigenkapital dient als Sicherheit für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben bzw. leistet einen Betrag an die langfristige Finanzierung des Verwaltungsvermögens. Das Verwaltungsvermögen soll mindestens mit 30 % Eigenkapital unterlegt sein.

**Leitsatz 6: Steuerfuss**

Der Steuerfuss der Einwohnergemeinde Schötz wird im Beobachtungszeitraum nicht erhöht und soll sich im Durchschnitt der LUSTAT-Analyseregion Willisau bewegen.<sup>1</sup>

Steuerfussenkungen werden im Budgetentwurf eingestellt, wenn folgende Bedingungen (kumulativ) erfüllt sind:

- Die Finanzkennzahlen gemäss § 2 FHGV liegen innerhalb der geforderten Bandbreiten.
- Das Verwaltungsvermögen ist innerhalb der Planungsperiode (Budgetjahr plus 4 Planungsjahre) mit mindestens 30 % Eigenkapital unterlegt.
- Der Cash Flow ist in der Planungsperiode (Budgetjahr plus 4 Planungsjahre) positiv.

**Leitsatz 7: langfristiger Investitionsplan**

Der langfristige Investitionsplan wird vor der Beratung des AFP erstellt, durch den Gemeinderat genehmigt und der Controlling-Kommission zur Kenntnisnahme unterbreitet.

**Leitsatz 8: Eigenkapital & Verschuldung**

Damit die Gemeinde ihre Aufgaben aus eigener Kraft finanzieren kann und für unvorhergesehene Ereignisse mit Kosten- oder Investitionsfolgen gewappnet ist, wird ein nachhaltig ausgewogenes Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital angestrebt. Der Eigenfinanzierungsgrad soll mindestens 30 % betragen.

**Leitsatz 9: Neue Leistungen oder Aufgaben**

Neue oder zusätzliche Leistungen werden grundsätzlich nur von der Gemeinde übernommen, wenn ein gesetzlicher Auftrag besteht oder der Nutzen für das Gemeinwohl die Kosten rechtfertigt.

**Leitsatz 10: Kommunikation**

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Schötz werden transparent und offen über den Finanzhaushalt der Gemeinde informiert.

## 4. Genehmigung durch Gemeinderat

---

Das vorstehende Leitbild wurde an der Sitzung vom 18. März 2020 durch den Gemeinderat genehmigt.

---

<sup>1</sup> Stand per 1.1.2019: Der Durchschnitt LUSTAT-Analyseregion Willisau beträgt 2.24 Einheiten. Der aktuelle Steuerfuss der Einwohnergemeinde Schötz beträgt 2.25 Einheiten.